

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-47046](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-47046)

Neue Blätter

für

Stadt und Land.

BIBLIOTHECA
OLDENBURGENSIS

Von dieser Zeitschrift erscheinen
wöchentlich zwei Nummern.

Achter Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 1 Rthl. 60 gr.
Cour.; mit Porto, soweit die Großh.
Oldenb. Posten gehen, 2 Rth. Cour.

Mittwoch, 2. Januar.

1850.

N^o 1.

Mit dem neuen Jahre nehmen die Neuen Blätter eine veränderte Stellung ein. Sie wünschen auch ferner, unter Zulassung nicht allzuweit abweichender Meinungen, ein Organ der deutschen und constitutionellen Partei in unserm Lande zu sein. Aber sie erweitern die Gegenstände der Erörterung, indem sie dem zahlreichsten und wichtigsten Stande im Großherzogthum, dem der Landleute, für ihre eigensten Interessen ein Gebiet der Erörterungen eröffnen. Der aufzunehmenden landwirthschaftlichen Gegenstände wegen wird eine räumliche Erweiterung der Blätter Statt finden, so daß den politischen und gesellschaftlichen Angelegenheiten der Raum nicht wesentlich geschmälert wird. Eine desfällige Verabredung mit dem Vorstande der Landwirthschafts-Gesellschaft ist indessen erst so kürzlich getroffen, daß die ersten Nummern noch nicht die Wirkung derselben an sich tragen.

Man bittet übrigens auch diejenigen, welche die Blätter schon bisher bezogen, die Bestellungen bei den nächsten Poststellen sofort zu machen, indem sonst nicht für Vollständigkeit der Exemplare eingestanden werden kann. Die Einsendung der Gelder kann auch unfrankirt „an die Postamts-Zeitungs-Expedition in Oldenburg“ geschehen.

Die Wahlen zum Landtage.

Es ist in diesen Blättern zu der Zeit, als sie erst auf landständische Verfassung drangen, gesagt worden, daß die Schule des constitutionellen Lebens, die in den ersten Jahren durchzumachen sein werde, für die aufrichtigsten Freunde constitutioneller Verfassung die bittersten Erfahrungen mit sich bringen werde. Es bestätigt sich das in vollem Maße. Die Mitglieder des Landtags finden sich schwer in ihre Stellung, geriren sich wie die alleinigen Herren, während sie doch, so gut als die Minister, nur Diener

des Staats und seiner Zwecke sind. Bei dem Einkammersystem giebt es nur wenige Mittel zur Ausgleichung von Conflicten zwischen Regierung und Landtag, und so kommt es öfter als wünschenswerth zu dem Geld und Zeit versplitternden Mittel der Auflösung.

Die häufigen Wahlen aber ermüden die Wähler, bringen statt eine Belebung des constitutionellen Lebens eine Abspannung zu Wege, und häufig hört man Worte, wie die: „Es wird nichts Gutes aus dem Allen; ich mag nichts mehr davon hören.“ Bei verhältnismäßig Wenigen findet sich die freudige Zuversicht zu den gedeiblichen Erfolgen unserer neuen



Staatsform welche zur freien Thätigkeit spornet. Aber wir müssen davor warnen, sich einem hoffnungslosen, unthätigen Zusehen hinzugeben. Durch solches Verhalten von Bürgern und Landleuten, dem Kern unserer Bevölkerung, wird die Verworrenheit unserer Zustände nicht entwirrt. Im Gegentheile ist eine rege Btheiligung der Bevölkerung, namentlich derer, die den Werth verlorener Zeit wohl zu schätzen wissen, an den Wahlen dringendes Bedürfnis, unerlässliche Pflicht.

Zwar hängt viel von dem guten Willen und der Einsicht der Minister ab, aber fast mehr noch von den Vertretern des Volks im Landtage. Den vorigen Ministern wurde guter Wille und Einsicht selbst von ihren politischen Gegnern zugesprochen, aber weil der Landtag sich nicht in ihre Politik finden konnte, entstand das allgemein bedauerte Stocken in der Ausführung der nöthigsten Maßregeln. Denn Einklang zwischen Ministern und Landtag ist nun einmal nöthig. Die Regierung hat nun gemeint, daß der Landtag, indem er den Verträgen mit andern Staaten die nöthige Rücksicht nicht angedeihen ließ, die wahre Stimme des Landes nicht ausgedrückt habe. Wer ihr darin Recht giebt, und also neue Auslösungen oder Minister-Wechsel vermeiden will, der fehle in nächster Woche nicht bei den Urwahlen. Wer endlich Feststellung des Staatshaushalts will; wer eine gute Gemeindeordnung, ein Tagdpolizeigesetz, eine gerechte Ablösungs-Ordnung will, der fehle nicht bei den Urwahlen.

Die Aenderung des Wahlgesetzes.

Wenn ein Anhänger derjenigen Partei, die durch Maßlosigkeit und Unverstand der einheitlichen Gestaltung unseres deutschen Vaterlandes und der Entwicklung einer vernünftigen Freiheit eben so sehr hinderlich gewesen ist, wie sie durch ihre stete Verneinung und Konsequenzmacherei es verschuldet hat, daß Regierung und Landtag ihre Thätigkeit bis jetzt noch so wenig den Bedürfnissen der einheimischen Gesetzgebung haben zuwenden können, wenn ein solcher auch die neueste, von der Staatsregierung ausgegangene Anordnung kleinerer Wahlkreise herabzuwürdigen und zu verdächtigen sucht, so nimmt uns das nicht Wunder. Wer aber, wie offenbar der

Verfasser des diese Anordnung kritisirenden Aufsatzes in Nr. 102. d. Bl., der entgegengegesetzten Richtung und zwar jener Partei angehört, auf welche eine konstitutionelle Staatsregierung sich stützen muß, und von welcher sie auch wieder getragen werden sollte, wenn überhaupt bei dem ganzen Konstitutionalismus etwas herauskommen soll, — von dem hätte man wohl erwarten mögen, daß er bei Prüfung jener Anordnung mit größerer Vorsicht zu Werke gegangen wäre. Einen „Schmerz“, den die Einführung kleinerer Wahlkreise sollte hervorgerufen haben, begreifen wir nur bei denen, die, Gott weiß aus welchen Gründen, um ihre Wiedererwählung besorgt sind, und wir haben von anderen und vielen Seiten nur die größte Billigung dieser bekanntlich längst gewünschten Maßregel vernommen. Auch der Verfasser jenes Aufsatzes spricht sich entschieden für die Zweckmäßigkeit aus, er billigt die neugetroffenen Bestimmungen in allen Stücken. Und wer, der das bisherige entfittlichende Wahlverfahren kennen zu lernen Gelegenheit gehabt hat, könnte anderer Meinung sein! Der Verfasser bezweifelt auch nicht, daß die Staatsregierung zu dem Erlasse staatsgrundgesetzlich berechtigt war. Nur die Dringlichkeit ist ihm zweifelhaft. Der Landtag, heißt es, war ja nur vertagt, daher hätte das neue Ministerium die Sache immerhin an den Landtag bringen können, während es jetzt „sich selbst den Dringlichkeitsfall erschafft, um ein bestehendes Gesetz einseitig abändern zu können“.

Wäre diese Auffassung der Sache eine richtige, so würden wir die Ersten sein, die nicht bloß einen Zweifel darüber aussprechen, ob das Verfahren der Staatsregierung auch mit dem „Geiste“ des Staatsgrundgesetzes sich vereinigen ließe, sondern die ohne alles Bedenken ein solches Verfahren als eine nach dem Staatsgrundgesetze unmöglich zu rechtfertigende Perfidie bezeichnen würden. Allein jene Auffassung ist eine völlig schiefe. Die Auflösung des Landtags steht mit der Aenderung des Wahlgesetzes offenbar nicht in jenem sachlichen Zusammenhange, daß erstere als ein Mittel zu solchem Zwecke erscheinen könnte. Dies muß Jeder einsehen, der die jüngstvergangenen Dinge in ihrer ganzen Verkettung überblickt, und nicht eine einzelne Maßregel aus ihrem Zusammenhange herausreißt. Die sofortige Auflösung des

Landtags mußte geschehen, es war dies gegenüber den allgemeinen deutschen Verhältnissen ein Akt der politischen Nothwendigkeit. Das neue Ministerium mußte schon vorher hierüber einig sein, ehe es in die Stelle des abgegangenen und in dessen deutsche Politik eintrat. Es handelte sich also schon von vorne herein um die Berufung eines neuen Volksorgans, und da fragte es sich, ob es nicht als eine dringliche Aufgabe erscheinen müsse, soweit die Verfassung es zuließ, dasjenige aus dem Wege zu räumen, was nach den gemachten Erfahrungen und dem Urtheile aller Verständigen den klaren richtigen Ausdruck des Volkswillens nicht zur Erscheinung bringen ließ. In dieser allein richtigen Auffassung der Sache sind alle diejenigen Gründe, welche für die Zweckmäßigkeit sprechen, eben so viel Gründe für die Dringlichkeit. Wenn man aber überhaupt eine Veränderung des Wahlgesetzes auf den Grund des Art. 160. Abs. 2. deshalb für bedenklich erachtet, weil der neue Landtag dann ja selbst über diejenigen Grundlagen abzustimmen hat, auf denen seine eigene Wahl beruht, so hat dieses Bedenken zwar einen Schein für sich, aber auch nur einen Schein. Muß man annehmen, daß auf der veränderten Grundlage das Organ des Volks am richtigsten auserwählt wird, so ist auch der neugewählte Landtag für die schlüssige Festsetzung jener Veränderung viel geeigneter als der auf einer unrichtigen Grundlage gewählte. Es zerfällt aber jenes Bedenken auch schon durch die einfache Bemerkung, daß es sich hier ja nicht um eine Beschränkung, sondern um eine freiere Entwicklung der bei den Wahlen thätigen Kräfte handelt. Es ist lediglich nur im äußeren Wahlverfahren ein Hinderniß weggeräumt, welches der freien Bewegung entgegenstand. Keinem ist das Stimmrecht oder Wahlrecht genommen, Keinem geschmälert. Und wenn es wahr ist, daß die bisherigen Abgeordneten alle vom Vertrauen des Volks getragen waren, so ist das Volk jetzt nicht allein durch nichts behindert, sie alle wieder zu wählen; es kann dies sogar in Folge jener Aenderung auf eine viel einfachere, bequemere und wenig kostspielige Weise vollführen, es kann dies jetzt geschehen ohne jene entsetzliche Fülle von Haß, Verläumdung und Feindschaften, welche die Wahl in größeren Wahlkreisen im Gefolge hatte, ohne daß eine solche Menge von

Scheidewasser in alle Lebensverhältnisse gegossen wird, und ohne daß den besten Kräften und lautersten Charakteren das konstitutionelle Staatsleben verbittert wird, während dasselbe doch gerade von ihnen am meisten getragen werden sollte. 18.

Warnung gegen Warnung.

In Nr. 104. des „Beobachters“ findet sich eine „Warnung für alle Diejenigen, welche den mit dem letzten Gesetzblatt ausgegebenen Entwurf des Berliner Verfassungsgesetzes gelesen haben“, die offenbar von der Ansicht ausgeht, es müsse Mißtrauen überall ausgefäet werden, selbst da, wo der Schärfersehende zu unterscheiden weiß, daß Mißtrauen auch Unkraut sein kann. Wer immer und überall mißtraut, wird bekanntlich eben so oft betrogen, als wer überall vertraut. Das Eine ist so blind und eben so gefährlich als das Andere. Der Warner findet in dem Berliner Verfassungsentwurfe zwar „viele hübsche Sachen, die dem Volke manche Freiheiten geben, die sich aber im Grunde von selbst verstehen“ &c.; jedoch vermißt er darin Vieles von der Frankfurter Verfassung. Das Schlimmste ist ihm indessen die „famoso Denkschrift“ vom 11. Juni, welche den Entwurf auf so „perfide Weise“ verlausulire, daß auch nicht „die Probe“ von Volksfreiheit darin übrig bleibe. — Er glaubt uns dies sagen zu können, wohl nur in der Voraussetzung, man kenne die Denkschrift nicht, da die Staatsregierung sie nicht mit dem Entwurf veröffentlicht hat. — Wir kennen dieselbe aber mindestens eben so gut als der Warner, und Jeder, dem darum zu thun ist, kann sie fast in allen Zeitungen, wenigstens den Hauptstellen nach, finden. — Auch uns wäre eine amtliche Veröffentlichung ganz willkommen gewesen, aber nöthig halten wir diese nicht und im Gesetzblatt war nicht ihre Stelle. Unserm ersten Landtage ist sie als eine der ihm gemachten Vorlagen über die Bündnißfrage mit vorgelegt worden. Wir sollten denken, wenn sie so perfide wäre, wie der Warner findet, so hätte der Landtag, der gewiß kein Interesse dabei hatte, dies zu verhehlen, ihr durch Aufnahme unter seine gedruckten Aktenstücke die größtmögliche Publicität geben müssen. — Die Sache verhält sich aber in der That ganz anders. Nur das ist richtig, die Denkschrift enthält einige Zeichen von Besorgniß vor dem Faustrecht der Demagogen, die wir zwar gewünscht, die aber, wie der Augenschein zeigt, nur allzu natürlich war. Gewiß ist, noch nie hat Deutschland, oder haben einzelne Länder von Deutschland einer solchen Summe von Volksrechten, gesetzlichen Bürgschaften und starken Grundlagen öffentlicher Zustände sich zu erfreuen gehabt, als Entwurf sammt Denkschrift bieten. — Freilich wollen diese Güter mit politischer Lebenskraft empfangen und fortgebildet, sie wollen verdient sein. Die Hände sollen und dürfen wir nicht in den Schoß legen, nicht glauben Alles mit einem Schlage abgethan zu haben und nicht wähen, immer nur mehr und mehr Volkerechte erringen zu müssen, ohne zu wissen, ob wir sie

auch) gehörig verarbeiten können. Das Arsenal macht den edlen Sieger nicht, sondern die Kraft und Uebung, die darin enthaltenen Waffen zum guten Ende zu gebrauchen. Wir sind allzumal politische Rekruten, und es sieht uns allzu schlecht an, so anspruchsvoll und wählerisch zu sein, noch ehe wir irgend Proben der Tüchtigkeit und des aufopfernden Patriotismus gegeben haben.

Die „Denkschrift“, die kein Gesetz ist, sondern sich nur als eine authentische Erklärung des Entwurfs ankündigt, wird ihre natürliche Stelle unter den dem Reichstage zu machenden Vorlagen finden und dort die ihr gebührende Kritik vollständig erfahren.

Unser Staats-Grundgesetz enthält allerdings in vielen Punkten umfassendere Freiheiten und Rechte, namentlich im III. Abschnitt (die Grundrechte des Volks), als der Entwurf im Allgemeinen feststellt. Allein nirgends, weder in letzterem, noch in der Denkschrift, werden uns diese geschmälert. Der Entwurf sagt §. 128, er stelle die Norm der Grundrechte für die einzelnen Landesverfassungen auf, und sie werden ihre Anwendung auf die besondern Verhältnisse in den Gesetzgebungen der Einzelstaaten finden. Die Denkschrift spricht es aus, daß es die Aufgabe der Reichsgewalt und des Reichsgerichts sein werde, dafür zu sorgen, daß die Einzelverfassungen nicht weniger erhalten, als was die Reichsverfassung gewährleistete. — Wie wir überhaupt wegen unseres St. G. G. nicht besorgt zu sein brauchen, haben speciell wir Oldenburger alle Ursache, das Zustandekommen der Reichsverfassung, gerade nach dem vorliegenden Entwurfe beschleunigt zu wünschen, weil unter allen jetzt denkbaren Konjunkturen unter Staatsgrundgesetz große Gefahr laufen könnte, von außenher über den Haufen gerannt zu werden. Es giebt keinen andern wirksamen Schutz dafür als lediglich den Reichsverf.-Entwurf des Berliner Bündnisses, sammt und trotz der „famosen“ Denkschrift.

Man muß gesehen, daß es völlig unbegreiflich ist, wie Jemand sich einen Freund unseres St. G. G. nennen, und zugleich ein Gegner des Berliner Entwurfs sein kann! Aber freilich, es giebt sonderbare Käuze. 21.

Kleine Chronik

Oldenburg. — Die oldenburgische Stimme zur Ernennung eines Mitglieds des Bundesschiedsgerichts ist auf G. Langensfeldt, früher Oberlandesgerichtsrath in Wolfenbüttel und Mitglied der National-Versammlung, gefallen. Das Verhalten dieses Ehrenmannes in der National-Versammlung, wird aus den Stenogr. Berichten derselben erkannt werden können. E. auch Biederemanns „Erinnerungen“ Seite 275.

Ein konstitutionell gewesener Verein. — In der Versammlung des konstitutionellen Vereins des Kreises Neuenburg am 23. Dec. 1849 wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

1) Die Benennung: „konstitutioneller Verein des Kreises Neuenburg“ wird in die: „demokratischer Verein des Kreises Neuenburg“ umgewandelt, das bisherige Programm jedoch unverändert beibehalten. Auch soll eine Aufforderung an die

übrigen, im Kreise Neuenburg bestehenden gleichartigen Vereine ergehen, sich dem Kreis-Verein anschließen zu wollen.

2) Die Bestimmung der Sitzungen, nach welcher die Anwesenheit eines Viertels sämtlicher Mitglieder erfordert wurde, um die Vereins-Versammlung beschlußfähig zu machen, wird aufgehoben und dagegen festgesetzt, daß der Verein in den nach vorgängiger ordnungsmäßiger Berufung erschienenen Personen, ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Zahl der Anwesenden, beschlußfähig ist.

3) Eine aus den Lehrern Ballauf, Piza und Sägelten bestehende Commission hat die Gründe, welche dafür sprechen, daß die Wahl von Abgeordneten zu dem Volkshause des deutschen Reichstages nicht vorgenommen werde, zusammengestellt und solche mit einem Ausschusse (Pastor Glosier, Advocat Rütger, Kaufmann Huchting und Kaufmann Georg) schlüssig zu verhandeln, woraus die festgestellte Reaction durch den Druck veröffentlicht werden soll.

4) Die durch die Abänderungen des Wahlgesezes ausgesprochene Zerreißung einzelner Amtes-Bezirke sei inconstitutionell und insbesondere diejenige des Amtes Bocthorn ungerecht.

Es wird nicht berichtet, daß auch über den letzten Punkt ein Ausschuss zur Ausarbeitung der Gründe niedergesetzt worden; es scheint, man habe sie als sich von selbst verstehend unnötig gefunden. — Der erste Beschluss ist gewiß sehr vernünftig, nachdem einmal der Verein schon früher gestattet hatte, daß Mitglieder von politischen Vereinen radical-demokratischer Tendenz aufgenommen würden, und diese von solcher Erlaubniß redlich Gebrauch gemacht hatten. Besagt war die Versammlung zwar natürlich nicht, den Beschluss der Umwandlung des Vereins zu fassen; aber nach der Befugniß einer Versammlung zu fragen, das wäre ein Mißfall in die Zeiten vorwärts zu tragen!

Wildehausen, Dec. 27. — Hier, wo es noch immer mit dem Schulwesen beim Alten ist, wo bekanntlich von den beiden evangelischen Lehrern der eine etwa 120 Knaben, der andere eine fast gleiche Anzahl Mädchen zu unterrichten hat, ist kürzlich von der Schulacht durch Stimmenmehrheit beschlossen — nachdem vorher bekannt gemacht worden, daß 70 Thlr. Cour. zu dem Gehalt eines hier so nöthigen dritten Lehrers höchsten Orts vor längerer Zeit bewilligt worden und daß das Local dazu in Vereinfachung sei, die Gemeinde also nur noch etwa 45 Thlr. Cour. jährlich aufzubringen haben würde — nicht zu bewilligen, daß diese 45 Thlr. über die Schulacht repartirt würden.

Wenn Einem, welcher sich bei dieser Abstimmung besonders durch Demonstrationen bemerklich machte, nachgewiesen wurde, daß er zu dem Fehlenden jährlich etwa 6 Proz. beizutragen habe, derselbe aber sich dessenungeachtet nicht dazu verstehen wollte, so ist das unbegreiflich, noch unbegreiflicher aber ist, daß man Andere, welche laut gegen die Anstellung eines dritten Lehrers eiferten und sonst auch Alles aufboten, um solche zu hintertreiben, wenige Tage nachher in den Kirchen-Ausschuss wählte.

Neue Blätter

für

Stadt und Land.

Von dieser Zeitschrift erscheinen
wöchentlich zwei Nummern.

Achter Jahrgang.

Preis des Jahrganges 1 Rthl. 60 gr.
Cour.; mit Porto, soweit die Großh.
Oldenb. Posten gehen, 2 Rth. Cour.

Sonnabend, 5. Januar.

1850.

N. 2.

Unsere nächste Zukunft.

An der Schwelle eines neuen Jahres, das unser Jahrhundert in zwei gleiche Theile theilt, wird es sich ziemen, von unseren Ausichten, Hoffnungen und Befürchtungen zu reden.

In den Formen und Einrichtungen des Deutschen Bundes sah unser Volk seit 30 Jahren das Hinderniß der Erhebung Deutschlands. Alle Opposition vereinigte sich darum in dem Widersetzen gegen die bisherige Bundesform und ihr Organ, den Bundestag. Mühsam wurde dies Organ gehalten zu den Zeiten des sogenannten Vorparlaments und des Fünffziger-Ausschusses. Es mußte fallen, als es den Standpunkt der Vereinbarung, der von den meisten Regierungen, namentlich den größeren, doch thatsächlich eingenommen wurde, nicht als einen Anspruch der National-Versammlung gegenüber behaupten konnte, ihn nicht einmal erheben mochte. Unter Zustimmung der Regierungen hob die National-Versammlung den Bundestag auf, und änderte „bis zur definitiven Begründung einer Regierungsgewalt für Deutschland“ theilweise die Bundesform. Seitdem wartet das deutsche Volk auf eine neue Gesamtverfassung, nachdem die von der National-Versammlung entworfene nicht zwischen Volk und Regierungen zu Stande gekommen ist.

Von wem erwartet das Volk diese Verfassung und wo erkennt man dessen Stimme? — In Oesterreich ist es schwer, einen reinen Ausdruck der Stimme

des Volks zu finden. In Baiern verlangt die Volkshammer eine zweite Reichsversammlung nach dem Muster der ersten; in Württemberg wollte die aufgelöste Versammlung noch die Durchführung der Reichsverfassung, die Partei des frühern Ministeriums will den Verfassungsentwurf der drei Könige anerkennen, „weil er die volle Durchführung der Grundrechte in den Einzelstaaten, soweit sie nämlich durchführbar sind, nicht verbietet“; in Sachsen ist die Gährung in der öffentlichen Meinung noch nicht beendet; und in Hannover ist die große Mehrheit zwar einig in der Verwerfung des Weges der Regierung, nicht so aber in der Bezeichnung des besseren Weges. Allenthalben also wenig Hoffnung gebende Verwirrung!

Die Regierungen der größeren Staaten, welche außer der von Württemberg einig waren in der Verwerfung der Frankfurter Verfassung, haben sich über einen neuen Vorschlag nicht verständigen können. Baiern will etwas anderes, als Württemberg, Württemberg etwas anderes als Hannover. Oesterreich nimmt die Miene eines Drohenden an; aber niemand traut ihm den Wahnsinn zu, seine eigene durch innere Spaltungen und eine enorme Schuldenlast gefährdete Existenz an eine Negation zu setzen. Es wird fortfahren zu intriguiren, seine geheimen Freunde zu belohnen, und zu drohen, aber nicht sich selbst vernichten, um Deutschland zu verwirren. Nur die Regierungen von Preußen und fast allen kleinen Staaten, von Baden (mit anderthalb Millionen Einwohnern) abwärts, haben einen erkennbaren Plan;